

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 99/2021
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 18.08.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen zur Bestimmung der Bereiche und Zeiträume, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie 20 Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in Ziffer 3 bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen und Zeiträumen auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Ziffer 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in folgenden Bereichen und folgenden Zeiträumen verpflichtend:

Stadt Brunsbüttel

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr:

- Wartebereich vor den NOK-Fähren
- Koogstraße
- Rathausplatz
- Gustav-Meyer-Platz
- Promenade am Yachthafen/Schleusenstraße

Die Tragepflicht besteht montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr:

- Kaufhausstraße
- Kopernikusstraße
- Max-Planck-Straße
- Heisenbergstraße

Die Tragepflicht besteht montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Warte- und Deichbereich bei der Elbefähre

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Freitag, den 20. August 2021 bis einschließlich Sonntag, den 5. September 2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) bleiben unberührt.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 20 Abs. 2 Corona-BekämpfVO. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in

Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

Gem. § 20 Abs. 2 CoronaBekämpfVO bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem IfSG zu treffen, von der Corona-BekämpfVO unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus oder Einschränkungen des Bewegungsradius, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Gem. § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Im Kreis Dithmarschen hat sich ein lokales Infektionsgeschehen im Bereich der Stadt Brunsbüttel ergeben. Auf den Bereich der Stadt Brunsbüttel entfallen aktuell 67,70% der aktiven Infektionen im Kreisgebiet. Vor dem Hintergrund der Maßgabe, dass Schutzmaßnahmen regional bezogen werden sollen, ist für die unter Ziffer 3 genannten öffentlichen Bereiche in der Stadt Brunsbüttel die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) anzuordnen.

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für die in Ziffer 3 genannten Bereiche. Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher oder Schlauchschals. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Auch die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

Durchsichtige Schutzvorkehrungen aus Kunststoff, die meist an einem Stirnband befestigt sind und im Übrigen das Gesicht nicht berühren, reichen ebenfalls nicht aus, da sie nur die Verbreitung von Tröpfchen vermindern; die Verbreitung von Aerosolen wird dadurch hingegen nicht ausreichend gehemmt. Eine Ausnahme gilt für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationsshelfern für Menschen mit Hörbehinderung. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen dennoch freiwillig zum Infektionsschutz Visiere verwenden. Dies gilt auch für alle anderen Personen in Situationen, in denen eine Maskenpflicht nicht besteht.

Die Mund-Nasen-Bedeckung bedarf keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei Medizinprodukten verlangt wird. Die Trägerin oder der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Die Landesregierung behält sich vor, in einer der nächsten Anpassungen der Verordnung strengere Anforderungen an den Nachweis der Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu formulieren. Hier kommt insbesondere das Erfordernis einer ärztlichen Bestätigung in Betracht.

Dieses müsste dann erkennen lassen, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und die- oder derjenige, die oder der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes wäre dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Die Maskenpflicht gilt für Fußgängerinnen und Fußgänger. Sie gilt daher nicht beim Fahren mit Fahrrädern, Tretrollern und anderen Ein- und Zweirädern, wohl aber beim

Schieben solcher Fahrzeuge. Ausnahmen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten beim Rauchen und bei der Nahrungsaufnahme.

Die entsprechenden Bereiche wurden nach Abstimmung mit der Stadt Brunsbüttel festgelegt. Die örtlichen Gegebenheiten wurden hierbei berücksichtigt, was durch die Differenzierung der zeitlichen Geltungsdauer und der örtlichen Gegebenheiten deutlich wird. Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden.

Eine noch ausdifferenziertere zeitliche Regelung für jeden einzelnen Bereich anhand der tatsächlichen Frequentierung als mildere Maßnahme ist nicht möglich, da diese auf den betroffenen Straßen über den Tag durchaus unterschiedlich ist. Eine gleichmäßig hohe Besucherfrequenz zu allen Uhrzeiten und an allen Tagen ist nicht gegeben, so dass sich konkrete Zeitfenster innerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht bestimmen lassen. Eine noch ausdifferenziertere zeitliche Regelung wäre auch nicht praktikabel und für die Fußgängerinnen und Fußgänger nicht nachvollziehbar. Sie stellt daher keine gleich geeignete mildere Maßnahme dar.

Dem Kreis Dithmarschen war und ist dabei bewusst, dass durch die mit der Allgemeinverfügung erfolgte konkrete Ausweisung von Bereichen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist, in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.

Gleichzeitig prüft der Kreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat